

Anschlusscarnet ATA

Bitte beachten Sie unbedingt die nachfolgenden Hinweise

Das ursprüngliche Carnet ATA sowie das Anschlusscarnet ATA sind dem Schweizer Zoll zur Abfertigung vorzulegen (Löschung Wiedereinfuhr im ursprünglichen Carnet ATA mit Vermerk «Anschlusscarnet Nr.», Inkraftsetzung des Anschlusscarnet ATA., Registrierung der Ausfuhr im Anschlusscarnet ATA). Beide Carnets ATA sind zu diesem Zweck einzusenden an:

Zoll Zürich
Aufgabenvollzug
Embraport 3b
8424 Embrach

Tel. 058 481 30 80

E-Mail: zoll.zuerich@bazg.admin.ch

Nach Bearbeitung durch den Schweizer Zoll sind beide Carnets ATA unbedingt vor Ablauf der Gültigkeitsfrist des ursprünglichen Carnets ATA dem ausländischen Zoll im Land der vorübergehenden Einfuhr zur Abfertigung vorzulegen. Gemäss absolut notwendiger Vorabklärung durch den Carnet-Inhaber handelt es sich entweder um das Zollamt, welches das Einfuhrblatt des ursprünglichen Carnets ATA abgestempelt hat oder um das Zollamt, das dem Standort der sich im Ausland befindlichen Ware am nächsten liegt (Verfahren unterschiedlich je nach Land der vorübergehenden Einfuhr).

Der Carnet-Inhaber bleibt verantwortlich für die korrekte Ablösung in der Schweiz sowie im Land der vorübergehenden Einfuhr.

Das ursprüngliche Carnet ATA ist anschliessend der Aargauische Industrie- und Handelskammer zwecks Kontrolle und Archivierung zurückzugeben.